

Information zum Abschluss des Kollektivvertrags für Handelsarbeiter per 1.1.2012

Abschluss zum 1.1.2012

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne in der A-Tafel und in der C-Tafel werden bis Euro 1.500 um Euro 50, jene ab Euro 1.501 um 3,5% erhöht. Die sich bei der A-Tafel ergebenden Euro-Erhöhungen werden auf die entsprechenden Positionen der B-Tafel übertragen. Die so entstandenen neuen Mindestlöhne werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Die Überzahlungen bleiben in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrecht.

In den Tafeln A und B steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie; in AK 9 gibt es nur Stundenlöhne; in der Tafel C Weingroßhandel ergeben sich andere Beträge):

Betriebs-Zugehörigkeit	Bis 1 Jahr	Bis 3 Jahre	Bis 10 Jahre	Bis 17 Jahre	Über 17 Jahre
AK1 (Ferialarbeitnehmer) 37 Euro					
AK 2	50	50	50	50	50
AK 3	50		50	50	50
AK 4	50		50	50	50
AK 5	50		50	53	54
AK 6	50		50	54	55
AK 7	50		50	50	50
AK 8	50		50	50	53
AK 10	50		50	50	50
AK 11			50	50	50

Beispiel: Arbeiter in der Lohntafel A, Arbeitskategorie 6, 2. Berufsjahr
Tatsächlicher Lohn zum 31. 12. 2011..... 1.700 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo der Arbeiter eingestuft ist (siehe Tabelle oben) 50 Euro
Neuer tatsächlicher Lohn ab 1. 1. 2012 1.750 Euro

Rahmenrecht

Anrechnung des ersten Karenzurlaubes und der Hospizkarenz auf das Jubiläumsgeld im Ausmaß von 10 Monaten

Mit der neuen Regelung wird der bisherige Anwendungsbereich für die Anrechnung von Karenz ausgeweitet. Nun sind sowohl Karenzen aufgrund von Mutterschaft bzw. Väterkarenz und zusätzlich Karenz zur Sterbebegleitung von „nahen Angehörigen“, das sind:

- Ehegatte
- bei eingetragener Partnerschaft der Partner
- Lebensgefährte
- Personen, die in gerader Linie mit dem Arbeitnehmer verwandt sind d.h. Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern; Wahl- und Pflegekinder)

und zur Begleitung von schwersterkrankten Kindern des Dienstnehmers einbezogen.

Unter „schwersterkrankten Kindern“ sind zu verstehen:

- Leibliche Kinder
- Wahl- und Pflegekinder
- leibliche Kinder des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten

Maximal zehn Monate der ersten Karenz werden künftig für die Berechnung der Anwartschaft des Jubiläumsgeldes herangezogen.

Vorverlegung des Auszahlungszeitpunktes für die Urlaubsbeihilfe auf spätestens 30. Juni

Der spätest mögliche Auszahlungszeitpunkt der Urlaubsbeihilfe für Arbeiter wurde auf den 30. Juni vorverlegt.

Veränderungen der Definitionen der Arbeitskategorien 2 und 7

Die Formulierungen der Arbeitskategorien 2 und 7 wurden durch Streichungen von Passagen verändert und lauten nun:

Arbeitskategorie 2:

Arbeiten bei Lagerung, Verkaufsvorbereitung und Versand;

Arbeiten an Maschinen;

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen und Maschinen, soweit keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne eines Professionisten erforderlich ist.

Arbeitskategorie 7 lautet nun:

Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, z.B.

Serviertätigkeit,

Botendienste,

Reinigungsarbeiten,

Küchenhilfsdienste.